

33. Muß der in § 17 des Aufwertungsgeſetzes vorgesehene Vorbehalt der Rechte im Falle echter Abtretung dem Schuldner oder dem Eigentümer gegenüber erklärt werden, oder genügt auch Erklärung dem neuen Gläubiger gegenüber?

V. Zivilſenat. Ur. v. 20. Oktober 1928 i. S. Frau L. M. (Kl.)  
w. Haus Pl.ſtraße 1-GmbH. (Bekl.). V 575/27.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daſelbſt.

Die Klägerin fordert als Nacherbin ihres Vaters Rudolf M. Aufwertung für drei Hypotheken von zuſammen 283000 M., die für Rudolf M. ſeit dem Jahre 1914 auf einem Grundſtück in Schm. eingetragen waren, nach ſeinem Tode aber, und zwar am 26. Februar 1921, von ſeiner Witwe und Vorerbin an die Penſions-, Witwen- und Waiſenkafſe für die Angeſtellten der Firma Rudolf M. abgetreten und auf Grund löſchungsfähiger Quittung der neuen Gläubigerin am 31. Juli 1923 im Grundbuch gelöſcht worden ſind. Die Beklagte hat das Grundſtück am 5. März 1923 erworben. In den Vorinſtanzen iſt die Klägerin mit ihrem Antrag auf Feſtſtellung, daß die Hypo-

theſen auch für ſie aufzuwerten ſeien, abgewieſen worden, und zwar vom Kammergericht mit der Begründung, daß ein Vorbehalt im Sinne des § 17 AufwG. nicht vorliege. Die Reviſion der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweiſung aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht vertritt unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Abraham in der Juriftiſchen Rundſchau 1926 Bd. 1 Sp. 409 den Standpunkt, daß ſich der Vorbehalt des § 17 AufwG. gegen den Schuldner richten müſſe, daß er alſo nur bei der ſog. unechten Beſſion denkbar ſei, wo der Gläubiger auf Veranlaſſung des Schuldners an einen Dritten abtrete. Abraham geht allerdings — und zwar, wie er ſelbſt anerkennt, in Abweichung von der bis dahin herrſchenden und auch von ſeiner eigenen früheren Meinung — davon aus, daß als Vorbehalt der Rechte nur ein Vorbehalt von Aufwertungsanſprüchen in Frage komme, die ſich gegen den Schuldner oder gegen den Eigentümer richteten. Er gelangt deſhalb zu dem Ergebnis, daß ein Vorbehalt dieſer Art begrifflich nur gegenüber dem Schuldner oder dem Eigentümer erklärt werden könne, einem Dritten gegenüber jedoch regelmäßig nur dann, wenn dieſer, wie bei der unechten Beſſion, im Intereſſe des Schuldners oder des Eigentümers handle. Es kann zugegeben werden, daß es etwas Befremdliches hat, wenn einem Vorbehalt des früheren Gläubigers dem Beſſionar gegenüber die rechtliche Wirkung zugeſchrieben wird, daß er Aufwertungsanſprüche im Verhältnis zwischen dem früheren Gläubiger und dem bei der Abtretung gar nicht beteiligten Schuldner oder Eigentümer aufrechterhalte. Es mag auch zutreffen, daß eine ſolche Regelung in gewiſſem Umfang die Gefahr eines betrügeriſchen Zuſammenspiels des früheren und des neuen Gläubigers auf dem Rücken des Schuldners oder des Eigentümers mit ſich bringt.

Aber das juriftiſch Eigenartige der Regelung hält ſich doch im Rahmen der Beſonderheit, wie ſie überhaupt in der Anerkennung des Aufwertungsanſpruchs eines früheren Gläubigers liegt, der ſich ſeiner Forderung durch Abtretung entäußert hat. Gab man einem ſolchen Gläubiger einen Aufwertungsanſpruch gegen den Schuldner oder gegen den Eigentümer, obwohl von dem abgetretenen Recht nichts bei ihm zurückgeblieben war, ſo konnte man auch einem Vorbehalt, den er dem neuen Gläubiger gegenüber erklärt hatte, Wirkung in der Richtung gegen den Schuldner oder den Eigentümer beilegen.

Entſcheidend ſprechen jedoch gegen die von Abraham vertretene Meinung die Entſtehungsgeschichte und die Faſſung des Geſetzes. Auch Abraham überſieht nicht, hebt vielmehr im Eingang ſeiner Ausführungen ausdrücklich hervor, daß, nachdem die Regierungsvorlage eine Aufwertung zugunſten des bisherigen Gläubigers nur im Falle der unechten Abtretung vorgeſehen hatte, die Beratung im Reichstag zur allgemeinen Anerkennung der Aufwertung zugunſten des Zedenten auch im Fall der echten Abtretung geführt habe. Die echte Abtretung vollzieht ſich aber regelmäßig nur zwiſchen dem früheren und dem neuen Gläubiger. Wollte man daher dem Vorbehaltsgedanken auch hier Anerkennung verſchaffen, ſo mußte man — wenn der Vorſchrift nicht von vornherein alle Bedeutung genommen und ihre Anwendbarkeit nicht auf eine noch geringere Zahl von Fällen, als ſo ſchon wahrſcheinlich, beſchränkt werden ſollte — auch einem nur dem neuen Gläubiger gegenüber erklärten Vorbehalt Wirksamkeit zuerkennen. Dem entſpricht denn auch der Wortlaut des Geſetzes, das bloß das allgemeine Erfordernis aufſtellt, daß der Gläubiger die (bei der echten Abtretung vom Beſſionar kommende) Gegenleiſtung nur unter Vorbehalt der Rechte angenommen haben dürfe. Die zwangloſe Deutung dieſer Worte geht durchaus auf einen Vorbehalt gegenüber dem Urheber der Gegenleiſtung, d. h. dem Abtretungsempfänger. So hat ſie auch Abraham ſelbſt urſprünglich in ſeinem Kommentar verſtanden. Daß aber tatſächlich ein ſolcher Vorbehalt bei der echten Abtretung kaum denkbar ſei, wäre Abraham allenfalls dann zuzugeben, wenn ihm darin beigeſtimmt werden könnte, daß ſich der Vorbehalt auf Aufwertungsanſprüche beziehen müſſe, die gegen den Schuldner oder den Eigentümer gerichtet ſind. Die Annahme einer ſolchen Vorausſetzung beruht jedoch auf Rechtsſirtum; ſie legt das Geſetz ohne zureichenden Grund einſchränkend aus. Denn ſolange man nur an eine Aufwertung zugunſten des gegenwärtigen Gläubigers dachte, konnten freilich bloß Aufwertungsanſprüche gegen den Schuldner oder den Eigentümer in Betracht kommen. Dies änderte ſich aber grundſätzlich, ſobald der Gedanke einer Aufwertung auch zugunſten des früheren Gläubigers auftauchte. Deſhalb iſt die Beweisführung Abrahams aus der Bedeutung der Worte „Vorbehalt der Rechte“ in anderen, das Verhältnis zwiſchen Gläubiger und Schuldner betreffenden Vorſchriften älterer Zeit nicht ſchlüſſig. Es trifft nicht zu,

daß, wenn im § 17 auch nur farblos vom Vorbehalt der Rechte die Rede ſei, darunter nichts anderes verſtanden werden könne als der Vorbehalt von Aufwertungsanſprüchen, die ſich gegen den Schuldner oder den Eigentümer richteten. Weſhalb ſollte es nicht vorgekommen ſein, daß ſich ein abtretender Gläubiger dem neuen Gläubiger gegenüber Anſprüche auf Aufwertung des von dieſem in Papiermark gezahlten Abtretungsentgelts vorbehalten hat, die ſich für ihn aus etwaiger künftiger Rechtſentwicklung gegen den neuen Gläubiger ergeben könnten? Das war auch bei völlig freiwilliger Abtretung keineswegs ausgeſchloſſen. Wäre die ſpättere Regelung der Aufwertung dahin gegangen, daß dem neuen Gläubiger Aufwertung nicht bloß nach jeinem Erwerbſpreis, ſondern allgemein nach dem urſprünglichen Goldmarkwert der Forderung gewährt wurde, ſo hätte dieſelbe Geſetzgebung auch einen Aufwertungsanſpruch des früheren Gläubigers gegen den neuen anerkennen können. Iſt die geſetzliche Regelung demnächst in anderer Weiſe erfolgt, ſo erſcheint es doch willkürlich, mit Abraham zu folgern, daß für den § 17 AufwG. von vornherein alle Vorbehalte auszuiſcheiden hätten, die ſich auf das innere Verhältnis zwiſchen dem abtretenden und dem neuen Gläubiger beziehen. Das Geſetz ſpricht nur allgemein von einem Vorbehalt der Rechte, nicht von einem Rechtsvorbehalt beſtimmter Richtung. Die Einſchränkung Abrahams würde nicht nur dem vermutlich auf möglichſt umfaſſende Erhaltung von Rechten gerichteten Willen des Erklärenden, ſondern auch dem geſetzlichen Zwecke der Ausdehnung auf die Fälle der echten Abtretung zuwiderlaufen. Auch die biſherige Rechtsprechung des Reichsgerichts (die, ſoweit erſichtlich, abgeſehen von einem Fall der unechten Abtretung allerdings nur den § 14 AufwG. zum Gegenſtand hatte) umfaßt einen gegenüber dem Abtretungsempfänger erklärten Vorbehalt. Sie ſtellt an den Vorbehalt der Rechte keine anderen Anſorderungen, als daß er den Willen des Erklärenden erkennen laſſe, ſich mit der augenblicklichen Leiſtung nicht zufrieden zu geben, ſondern etwaige Rechte zu wahren, die ſich in Zukunft auf die Geldentwertung gründen laſſen könnten. Irgendwelche nähere Einſicht oder Äußerung über Art, Inhalt und Richtung ſolcher Rechte iſt nicht gefordert worden und konnte nach der Natur der Sache nicht gefordert werden. In Übereinkunft mit Mügel 5. Aufl. S. 703 und Quaffowſki 5. Aufl. S. 224 (auch mit Heilfron in der D. Steuerz. 1926 S. 173)

muß hiernach auch ein gegenüber dem Abtretungsempfänger erklärter Vorbehalt als geeignet erachtet werden, den Auswertungsanspruch gegen den Schuldner oder den Eigentümer zu erhalten.